



# Mitteilung

**Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 14.05.2019 - Nummer 132**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

### **132 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache**

Englische Übersetzung: Hebrew Culture and Language

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2015, 27. Stück, Nummer 182, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Judaistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der jüdischen Studien zu vermitteln.

Die Studierenden erhalten Kenntnisse in jüdischer Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von den Anfängen bis heute und lernen die Grundlagen der hebräischen Sprache kennen.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache beträgt 16 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache kann von allen Studierenden der Universität Wien,

die nicht Studien der Judaistik betreiben, gewählt werden.

#### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben folgendes Modul zu absolvieren:

EC 2	Pflichtmodul Hebräische Kultur und Sprache	16 ECTS-Punkte
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die TeilnehmerInnen studieren die modernhebräische Sprache, sie lernen die hebräischen Schriftzeichen systematisch kennen, begreifen die Struktur des Modernhebräischen und erlernen die Grundlagen der hebräischen Grammatik. Konversationsübungen und Übungen zum Hörverständnis vertiefen die Sprachkenntnisse. Das Erarbeitete wird an Textproben geübt und soll die Studierenden befähigen, sich selbstständig fortzubilden.	
<b>Modulstruktur</b>	UE Modernhebräisch 1, 2 SSt., 4 ECTS (pi) UE Modernhebräisch 2, 4 SSt., 8 ECTS (pi)  Vor der Teilnahme und Absolvierung der UE Modernhebräisch 2 muss die UE Modernhebräisch 1 absolviert werden.  UND: VO Einführung in die Jüdische Kulturgeschichte, 2 SSt., 4 ECTS (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS)	

#### § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen der Einführung in die Sprachen, die als Grundlagen für das Studium der Judaistik dienen. Eine Beurteilung erfolgt durch die Bewertung der aktiven Mitarbeit durch mehrere schriftliche und/oder mündliche Übungen und Prüfungen und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

#### § 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Die 1. Änderung und Wiederverlautbarung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 14. Mai 2019, Nr. 132, Stück 22, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

(3) Studierende, die vor dem in Abs 2 genannten Zeitpunkt das Erweiterungscurriculum „Hebräische Sprache und Kultur“ begonnen und die VU „Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 1“ (4 SSt, 7 ECTS) bereits absolviert haben, haben die weiteren Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums „Hebräische Sprache und Kultur“ in der Fassung des Erweiterungscurriculums vor Inkrafttreten der Änderung (Mitteilungsblatt vom 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 182) zu absolvieren.

(4) Studierende, die vor dem in Abs 2 genannten Zeitpunkt das Erweiterungscurriculum „Hebräische Sprache und Kultur“ (Version 2015) begonnen und die VU „Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 1“ (4 SSt, 7 ECTS) noch nicht absolviert haben, haben Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums „Hebräische Kultur und Sprache“ in der neuen Fassung gemäß Abs 2 zu absolvieren. Studierende, die bereits zwei Vorlesungen in der Fassung des Erweiterungscurriculums vor Inkrafttreten der Änderung (Mitteilungsblatt vom 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 182) absolviert haben, können diese zur Erfüllung des Erweiterungscurriculums in der neuen Fassung gemäß Abs 2 heranziehen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Hebräische Kultur und Sprache	Compulsory module: Hebrew Culture and Language